

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Ein asbestfreies Europa“

(2015/C 251/03)

Berichterstatter: Aurel Laurențiu PLOSCEANU

Ko-Berichterstatter: Enrico GIBELLIERI

Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss beschloss am 8. Juli 2014 gemäß Artikel 29 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung, eine Initiativstimmungnahme zu folgendem Thema zu erarbeiten:

Ein asbestfreies Europa.

Die mit den Vorarbeiten beauftragte Beratende Kommission für den industriellen Wandel (CCMI) nahm ihre Stellungnahme am 28. Januar 2015 an.

Der Ausschuss verabschiedete auf seiner 505. Plenartagung am 18./19. Februar 2015 (Sitzung vom 18. Februar 2015) mit 162 gegen 5 Stimmen bei 10 Enthaltungen folgende Stellungnahme:

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1. Die vollständige Entfernung von Asbest jedweder Art und aller asbesthaltigen Materialien muss ein vorrangiges Ziel der Europäischen Union sein. Für Maßnahmenpläne sind die Mitgliedstaaten zuständig, die EU sollte jedoch die Koordinierung übernehmen. Der EWSA appelliert daher an die EU, auf europäischer, nationaler und regionaler Ebene mit den Sozialpartnern und anderen Interessenvertretern zusammenzuarbeiten, um Maßnahmenprogramme für die Beseitigung und Handhabung von Asbest zu entwickeln und auszutauschen. Diese Pläne sollten Folgendes umfassen: Aufklärung und Information; Schulungen für Bedienstete des öffentlichen Dienstes; nationale und internationale Schulungen; Finanzierungsprogramme zur Asbestsanierung; Maßnahmen zur Sensibilisierung für die Beseitigung von Asbest und asbesthaltiger Produkte einschließlich ihrer Beseitigung aus Gebäuden, öffentlichen Einrichtungen und Anlagen sowie Standorten früherer Asbestfabriken; Reinigung von Betriebsstätten und Einrichtung von Anlagen für die Vernichtung von Asbest und asbesthaltigem Schutt; Kontrolle der Wirksamkeit bestehender rechtlicher Anforderungen, Bewertung der Exposition von gefährdeten Arbeitnehmern und Gesundheitsschutz.

1.2. In mehreren EU-Mitgliedstaaten werden asbesthaltige Gebäude in einem Register erfasst. Die übrigen Mitgliedstaaten sollten angeregt werden, ebenfalls solche Register anzulegen, um Arbeitnehmern und Arbeitgebern vor der Aufnahme von Renovierungsarbeiten einschlägige Informationen zur Gefährdung durch Asbest bereitzustellen und vorhandene Gesundheits- und Sicherheitsmaßnahmen, die nach EU-Recht erforderlich sind, zu ergänzen. Die Registrierung könnte auf lokaler Ebene für öffentliche Gebäude und öffentliche Infrastruktur begonnen werden.

Derzeit verfügt lediglich Polen über einen mit entsprechenden Finanzmitteln ausgestatteten Maßnahmenplan zur Entfernung aller noch vorhandenen Asbestquellen⁽¹⁾.

1.3. Das Ziel ist, bis Ende 2032 Asbest vollständig zu entfernen. Mit diesem Beispiel vor Augen sollte die Europäische Union die Mitgliedstaaten dazu auffordern, auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene spezifische Maßnahmen- und Zeitpläne aufzustellen. Vor diesem Hintergrund ist auch die uneingeschränkte Durchsetzung der europäischen und nationalen Asbestvorschriften von größter Bedeutung. Auf europäischer Ebene kann dem Ausschuss hoher Arbeitsaufsichtsbeamter (SLIC) und auf nationaler Ebene den Arbeitsaufsichtsbehörden hierbei eine wichtige Rolle zukommen.

1.4. Das Beispiel Polens zeigt, dass für die Entfernung von Asbest eine ausreichende öffentliche Finanzierung gegeben sein muss. Die organisierte und strukturierte Entfernung von Asbest dient zudem der regionalen Entwicklung und der Verbesserung der Infrastruktur dieser Regionen. Die Europäische Kommission sollte eine ausdrückliche Öffnung ihrer Strukturfonds für Asbestsanierungspläne in Erwägung ziehen.

1.5. Die Europäische Kommission wird nachdrücklich aufgefordert, die bestehenden nationalen Vorgehensweisen und Systeme für die Registrierung von Asbest sowie ihre Finanzierung zu untersuchen.

⁽¹⁾ Der polnische Wirtschaftsminister: Programm für die Asbestsanierung in Polen 2009-2032 — Anhang zu der Entschließung Nummer 39/2010 des Ministerrates vom 15. März 2010.

1.6. Deponien für Asbestabfälle sind nur eine provisorische Lösung des Problems, das auf diese Weise zukünftigen Generationen aufgebürdet wird, da sich Asbestfasern auch nach langer Zeit nicht zersetzen. Der EWSA ruft daher die Kommission auf, die Systeme zur Vernichtung asbestbelasteter Produkte (wie z. B. Plasmabrenner, Pyrolyse-Vergasung) bekannt zu machen und sich dabei an den besten verfügbaren Techniken zu orientieren; Forschung und Innovation müssen gefördert werden, um nachhaltige Technologien für die Behandlung und Inertisierung asbesthaltiger Abfälle bereitzustellen und damit deren sicheres Recycling und ihre weitere Verwertung zu ermöglichen sowie die deponierten Mengen zu verringern. Die Kommission sollte dafür sorgen, dass wirksame Maßnahmen ergriffen werden, um die gefährliche Praxis der Entsorgung von Asbestabfällen auf für allgemeine Bauabfälle vorgesehenen Deponien zu verhindern.

1.7. EU-Mittel und Anreize der Mitgliedstaaten zur Verbesserung der Energieeffizienz in Gebäuden sollten mit der gefahrlosen Entfernung von Asbest aus diesen Gebäuden verknüpft werden. Zwar hat die EU eine ehrgeizige Politik zur Energieeffizienz entwickelt und soll mit der überarbeiteten Energieeffizienzrichtlinie in jedem Mitgliedstaat eine langfristige Strategie zur Gebäudesanierung begründet werden, doch wird diese Politik nicht von Strategien zur Asbestsanierung begleitet. Die Formulierung einer solchen Verknüpfung in einer kohärenten EU-Politik, die alle relevanten Politikbereiche zusammenführt, wird nachdrücklich empfohlen.

Bei jedem Aktionsplan zur Entfernung von Asbest ist der Qualifikation aller an dieser Arbeit/Maßnahme Beteiligten Rechnung zu tragen. Dies betrifft Arbeitnehmer und Unternehmen, Arbeitsschutz-Koordinatoren sowie Arbeitsaufsichtsbeamte, Berater, Ausbilder, Arbeitgeber u. a. Eine Zertifizierung der Unternehmen, die deren Kompetenz für eine Mitwirkung an diesen Maßnahmenplänen bescheinigt, ist unbedingt erforderlich und wird nachdrücklich empfohlen.

1.8. Eine gefahrlose Beseitigung ist in hohem Maße von qualifizierten Arbeitnehmern abhängig, die in zwei Kategorien fallen: die Beschäftigten von Spezialfirmen und diejenigen, die in Berufen und Gewerben tätig sind, durch die sie zufällig mit Asbest in Kontakt geraten.

Der EWSA fordert die Kommission auf, in Zusammenarbeit mit den nationalen Behörden die erforderliche Unterstützung für Maßnahmen und Initiativen zum Schutz aller Arbeitnehmer in der EU zu bieten, weil die Umsetzung der Gesundheitsschutz- und Sicherheitsvorschriften für kleine und mittlere Unternehmen, die die Mehrheit der Arbeitnehmer in Europa beschäftigen, eine besondere Belastung darstellt. Eine gute Schulung ist in dieser Hinsicht von größter Bedeutung.

1.9. Der EWSA fordert die Kommission auf, im Hinblick auf die mit Asbest verbundenen Risiken und die Notwendigkeit, gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Richtlinie 2009/148/EG für alle Arbeitnehmer, die durch asbesthaltige Materialien geschädigt werden könnten, eine angemessene Unterweisung durchzuführen, zusammen mit den Sozialpartnern und anderen einschlägigen Interessenvertretern entsprechende Programme und Sensibilisierungsmaßnahmen auszuarbeiten sowie die Aufklärung über die geltenden Rechtsvorschriften über Asbest zu verbessern und praktische Anleitungen für die Einhaltung dieser Vorschriften zu erstellen, die sich an alle EU-Bürger richten.

1.10. In den EU-Rechtsvorschriften sollten sich auch die jüngsten wissenschaftlichen und medizinischen Forschungsergebnisse widerspiegeln. Jüngste Forschungsarbeiten haben zudem ergeben, dass auch eine sehr geringe Exposition nach einer sehr langen Latenzzeit zu einem Mesotheliom und Lungenkrebs führen kann. Der EWSA fordert daher die Kommission nachdrücklich auf, die Empfehlung 2003/670/EG entsprechend den neuesten Erkenntnissen der medizinischen Forschung dahingehend zu ändern, dass Kehlkopf- und Eierstockkrebs als asbestbedingte Krankheiten aufgenommen werden.

1.11. Es sollte dafür Sorge getragen werden, dass in den Mitgliedstaaten alle Fälle von Asbestose, Mesotheliomen und anderen asbestbedingten Erkrankungen im Rahmen einer systematischen Datenerfassung über durch Asbest hervorgerufene berufsbedingte und nicht berufsbedingte Erkrankungen registriert werden. Ferner sollte Pleuraplaques als asbestbedingte Krankheit eingestuft und amtlich registriert werden und mithilfe eigener Beobachtungsstellen eine verlässliche Kartierung zum Vorkommen von Asbest bereitgestellt werden. Angehörige der Gesundheitsberufe brauchen angemessene Schulungen, um korrekte Diagnosen stellen zu können.

1.12. Überdies sollten die EU-Institutionen bewährte Vorgehensweisen im Bereich nationaler Leitlinien und Praktiken für Verfahren der Mitgliedstaaten zur Anerkennung asbestbedingter Krankheiten bekannt machen bzw. ihre Bekanntmachung unterstützen.

1.12.1. Insbesondere muss die aktive Rolle der Opfer in den Anerkennungsverfahren verbessert werden. Damit sie an die nötigen Informationen herankommen und man ihnen Gehör schenkt, müssen sie rechtliche, finanzielle und persönliche Unterstützung erhalten. Asbestopfer sollten sich in Verbänden organisieren. Dies würde ihnen etwas von der persönlichen Last nehmen, die ein Anerkennungsverfahren mit sich bringt und die zu ihrem krankheitsbedingten Leiden noch hinzukommt.

Der EWSA spricht sich daher wie folgt aus:

- Er fordert Versicherungsanbieter und Entschädigungsstellen zu einem gemeinsamen Ansatz für die Anerkennung von asbestbedingten Berufskrankheiten und entsprechende Entschädigungen auf;
- er dringt auf eine Vereinfachung und leichtere Zugänglichkeit von Anerkennungsverfahren;
- er stellt fest, dass Asbestopfer aufgrund der äußerst langen Latenzperioden häufig nicht in der Lage sind, den ursächlichen Zusammenhang mit ihrer beruflichen Asbest-Exposition nachzuweisen;
- er ruft die Kommission auf, Konferenzen zu fördern, die Asbestopfergruppen professionell beraten und ihre Mitglieder unterstützen.

1.12.2. Schließlich ermutigt der EWSA die Europäische Kommission, in Zusammenarbeit mit der Weltgesundheitsorganisation (WHO) und der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), mit Drittstaaten und mit anderen internationalen Organisationen weltweit einen hohen Gesundheits- und Sicherheitsstandard am Arbeitsplatz zu fördern, beispielsweise durch das Aufzeigen der von Asbest hervorgerufenen Probleme und das Bekanntmachen gesundheitsförderlicher Lösungen; zudem sollte auch für eine bessere Aufklärung und Unterstützung der Opfer asbestbedingter Krankheiten gesorgt werden.

1.12.3. Angesichts der großen Bedeutung dieses Themas wird der EWSA/die CCMI diese Stellungnahme auf einer Konferenz vorstellen, die er gemeinsam mit dem Europäischen Parlament, dem Ausschuss der Regionen und der Europäischen Kommission organisiert.

2. Einleitung

2.1. Trotz des europaweiten Verbots von Asbest⁽²⁾ (seit 1999, umzusetzen bis 2005) sterben in Europa immer noch Menschen an Asbest. Ungeachtet der Tatsache, dass alle Formen von Asbest gefährlich sind, dass die gesundheitsgefährdende Wirkung von Asbest belegt ist und entsprechende Vorschriften erlassen wurden, und trotz des Verbots der Verwendung von Asbest ist der Stoff nach wie vor in vielen Schiffen, Zügen, Maschinen, Bunkern, Tunneln, Stollen, Leitungen der öffentlichen und privaten Wasserversorgung und vor allem in Gebäuden, darunter auch in vielen öffentlichen und privaten Gebäuden, vorhanden.

2.2. Nach Angaben der Weltgesundheitsorganisation werden alleine in der Europäischen Union jährlich zwischen 20 000 und 30 000 Fälle von asbestbedingten Erkrankungen registriert, und bis 2030 werden voraussichtlich mehr als 300 000 Bürger in der EU an einem Mesotheliom sterben⁽³⁾. Schätzungen zufolge sterben jedes Jahr weltweit 112 000 Menschen an asbestbedingten Krankheiten⁽⁴⁾.

2.3. Mit dem europaweiten Verbot von Asbest⁽⁵⁾ (1999, Umsetzung bis 2005) und der bestehenden Marktüberwachung ist nicht gewährleistet, dass asbesthaltige Produkte nicht in den europäischen Markt importiert werden. Dies betrifft eine breite Palette von Produkten, zu denen unter anderem Baumaterialien, Haushaltsgeräte, Bremsbeläge oder Thermosflaschen gehören. Auf der Grundlage des neuen Ansatzes für die europäische Marktüberwachung⁽⁶⁾ könnte die EU Maßnahmen gegen asbesthaltige Produkte ergreifen.

2.4. Auf EU-Ebene bestehen umfassende Rechtsvorschriften für Asbest, die das Verbot, Grenzwerte und den Arbeitnehmerschutz betreffen. Zusätzlich zu dem Verbot der Verwendung und des Vertriebs von Asbest wurden Grenzwerte festgelegt und in einer speziellen EU-Richtlinie die Arbeitsbedingungen geregelt⁽⁷⁾. Die Zertifizierung von Unternehmen sowie die Aufklärung und Schulung von Arbeitnehmern sind verpflichtend. Die EU-Bestimmungen sind jedoch häufig sehr allgemein und führen zu einer unterschiedlichen Umsetzung. Zudem fehlen nach wie vor spezifische Bestimmungen für das Schulungsniveau für die verschiedenen Funktionen sowie Bestimmungen für die Registrierung von Asbestquellen.

2.5. An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass in einem Initiativbericht des Europäischen Parlaments von März 2013⁽⁸⁾ die verschiedenen Probleme und Politikbereiche im Zusammenhang mit Asbest ausführlich beschrieben und den Entscheidungsträgern der europäischen und nationalen Politik 62 konkrete Forderungen vorgetragen werden.

⁽²⁾ Richtlinie 1999/77/EG.

⁽³⁾ <http://www.who.int/mediacentre/factsheets/fs343/en/>

⁽⁴⁾ <http://www.efbww.org/pdfs/Presentation%20Mr%20Takala.pdf>

⁽⁵⁾ Richtlinie 1999/77/EG.

⁽⁶⁾ <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2013:0075:FIN:DE:PDF>; COM(2013) 75 final, siehe insbesondere Artikel 12.

⁽⁷⁾ Richtlinie 83/477/EWG vom 19.9.1983, geändert durch Richtlinie 91/382/EWG vom 25.6.1991 und geändert durch Richtlinie 98/24/EG vom 7.4.1998.

⁽⁸⁾ Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. März 2013 zu asbestbedingten Gefährdungen der Gesundheit am Arbeitsplatz und Aussichten auf Beseitigung von sämtlichem noch vorhandenen Asbest (2012/2065(INI)).

2.6. Es ist eine traurige Tatsache, dass die jährliche weltweite Asbestproduktion unverändert hoch ist, auch wenn viele Länder Asbest verboten haben. Der Handel mit Asbest und seine Verwendung hat sich lediglich von den Industrie- in die Schwellenländer verlagert. Der weltweit florierende Handel mit Asbest geht einher mit dem Treiben einer mächtigen internationalen Asbestlobby, die sich in ihren Werbekampagnen auch auf willfähige Forschungen einiger Wissenschaftler stützt. In dieser Hinsicht ist zudem darauf hinzuweisen, dass nach wie vor europäische Investitionen in die weltweite Asbestindustrie fließen. Indem Schiffe zum Abwracken in andere Teile der Welt verschickt werden, exportiert Europa auch weiterhin Asbest. Ferner muss man wissen, dass Schiffe, die Asbest als Ladung befördern, im Transitverkehr nach wie vor in der EU anlegen und dort Hafenanlagen oder Zwischenlager benutzen.

2.7. Die Schaffung weltweit gleicher Bedingungen in puncto Asbest ist von entscheidender Bedeutung. Daher sollte die EU eine entscheidende Rolle dabei übernehmen, auf ein globales Verbot der Verwendung jeder Art von Asbest hinzuwirken. Europa kann in dieser Hinsicht andere Regionen der Welt über die gesundheitlichen Auswirkungen von Asbest, seinen Ersatz durch andere Materialien und die gefahrlose Entfernung von Asbest beraten. Ein stärkeres Engagement der EU in internationalen Organisationen ist erforderlich, um Instrumente auf den Weg zu bringen, die den Asbestmarkt als Gifthandel kennzeichnen, und um der Aufnahme von Chrysotilasbest in Anlage III des Rotterdamer Übereinkommens⁽⁹⁾ höchste Priorität einzuräumen.

3. Besondere Entwicklungen

3.1. Nach einer 2011 veröffentlichten Studie⁽¹⁰⁾ ist ein beträchtlicher Teil des heutigen Gebäudebestandes in der EU älter als 50 Jahre. Mehr als 40 % der Wohngebäude wurden vor 1960 gebaut. Zwischen 1961 und 1990 gab es einen Bauboom; dies war eine Zeit, in der sich der Wohnungsbestand in nahezu allen Mitgliedstaaten mehr als verdoppelte und die Verwendung von Asbest weit verbreitet war.

3.2. Aus der Studie geht ferner hervor, dass etwa 40 % des Gesamtenergiebedarfs in Europa auf Gebäude entfallen. Gebäude stellen damit, noch vor dem Verkehr mit 33 %, den energieintensivsten Sektor dar. Zugleich hat sich die EU aber in ihrem Fahrplan für den Übergang zu einer wettbewerbsfähigen CO₂-armen Wirtschaft bis 2050 zu einer Reduzierung der Treibhausgasemissionen von 80-95 % bis 2050 verpflichtet⁽¹¹⁾.

3.3. Die Renovierung des Gebäudebestandes bietet also zum einen beträchtliches Potenzial zur Verbesserung der Energieleistung von Gebäuden und somit zur Erreichung der Ziele des EU-Energiefahrplans 2050 und zum anderen die einzigartige Gelegenheit zur Entfernung von Asbest.

3.4. Die erfordert jedoch hinsichtlich der politischen Maßnahmen und der Finanzierungsprogramme einen koordinierten Ansatz und eine enge Zusammenarbeit sowohl auf EU-Ebene als auch auf nationaler Ebene. Als Anreiz für private Investitionen sind zudem innovative Finanzierungsinstrumente nötig.

3.5. Von der EU ist in diesem Zusammenhang zu erwarten, dass sie eine unterstützende und koordinierende Rolle übernimmt. Zudem müsste in den Bereichen Arbeitnehmerschulung, Registrierung und Anerkennung asbestbedingter Krankheiten die Koordinierung verbessert werden.

4. Entwicklungen auf nationaler Ebene

4.1. Selbst mit einem Verbot verbleiben Millionen Tonnen Asbest in Gebäuden, und noch nicht alle Mitgliedstaaten führen Register darüber, wo sich Asbest befindet und wie viel Asbest beseitigt werden muss. Es fehlt daher ein angemessener Ausgangspunkt für den richtigen Umgang mit den verbleibenden Asbestquellen in Europa.

⁽⁹⁾ Das Übereinkommen trat am 24. Februar 2004 mit folgenden Zielen in Kraft: Förderung einer geteilten Verantwortung und gemeinsamer Bemühungen der Parteien im internationalen Handel mit bestimmten gefährlichen Chemikalien zum Schutz der menschlichen Gesundheit und zur Vermeidung potenzieller Umweltschäden; Beitrag zur umweltverträglichen Verwendung solcher gefährlichen Chemikalien durch die Erleichterung eines Informationsaustauschs über ihre Eigenschaften, durch die Schaffung einzelstaatlicher Verfahren zur Entscheidung über ihre Ein- und Ausfuhr und durch die Verbreitung entsprechender Beschlüsse unter den Parteien. <http://www.pic.int/TheConvention/Overview/TextoftheConvention/tabid/1048/language/en-US/Default.aspx>

⁽¹⁰⁾ BPIE (Buildings Performance Institute Europe), *Europe's buildings under the microscope*, Oktober 2011.

⁽¹¹⁾ Richtlinie 2010/31/EG vom 17.5.2010.

4.2. Derzeit verfügt Polen als einziges EU-Land über ein landesweites Programm zur Entfernung von Asbest, dessen Kosten bis 2030 auf bis zu 10 Mrd. EUR geschätzt werden. Das Programm beinhaltet einen klaren Zeitrahmen und ist durch eine Mischung aus öffentlichen (staatlich, EU-Programme) und privaten (Eigentümer, territoriale Verbände u. a.) Mitteln mit einer entsprechenden Finanzierung ausgestattet. Programme dieser Art müssten in allen EU-Ländern initiiert werden⁽¹²⁾.

4.3. In Frankreich wurden in drei von insgesamt 15 Millionen Sozialwohnungen Probleme mit Asbest festgestellt; die Kosten für die erforderlichen Sanierungen werden auf 15 Mrd. EUR geschätzt. Pro Wohneinheit betragen die Kosten zwischen 15 000 und 20 000 EUR. Die Arbeiten im Zusammenhang mit Asbest im legendären Tour Montparnasse in Paris sollten genau beobachtet werden.

4.4. In Großbritannien wurde eine Kampagne zur Entfernung von Asbest aus allen Schulen gestartet. Einer der Gründe für die Kampagne ist ein erhöhtes Auftreten von Mesotheliomen unter Lehrkräften im Vereinigten Königreich⁽¹³⁾.

4.5. In Litauen lief 2012 ein Programm zum Austausch von Asbestdächern an, das vom Landwirtschaftsministerium durchgeführt wird und für Dorfbewohner vorgesehen ist. Die Zuschussobergrenze für ein Projekt beträgt 6 000 LTL (1 740 EUR). Die EU und der Staat unterstützen die Projekte mit bis zu 50 % der gesamten förderfähigen Kosten.

5. Ausbildungsmaßnahmen

5.1. Ein großes Problem ist das Wissen bzw. das mangelnde Wissen über Asbest. Viele Arbeitnehmer sind bei ihrer Tätigkeit Asbest ausgesetzt. Besonders ist dies in den Bereichen Instandhaltung und Dekontaminierung der Fall, aber auch viele andere Branchen (Dachdecker, Elektriker, Heizungsinstallateure, Recycling-Arbeiter, Arbeitsschutz-Koordinatoren, Arbeitsaufsichtsbeamte und viele andere) können betroffen sein. Nach den geltenden Rechtsvorschriften sind die Arbeitgeber bereits verpflichtet, alle Arbeitnehmer, die Asbeststaub oder Staub von asbesthaltigen Materialien ausgesetzt sind oder sein könnten, angemessen zu schulen. Mit dem Verbot der Nutzung der verschiedenen Materialtypen geht jedoch die Kenntnis über deren Gefahren, Eigenschaften und äußeres Erscheinungsbild nach und nach verloren. Obwohl viele Mitgliedstaaten für Abriss-, Bau- und Wartungsarbeiter und andere, die im Bereich der Beseitigung asbesthaltiger Materialien tätig sind, entsprechende Schulungen durchgeführt haben, gibt es noch immer keine ausreichenden europaweit geltenden Normen.

5.2. Körperliche Unversehrtheit ist ein grundlegendes Menschenrecht, das unter anderem in der Europäischen Charta der Grundrechte verankert ist. EU-Maßnahmen müssen für den Schutz dieses Rechts sorgen. In allererster Linie betrifft dies gesundheitspolitische Maßnahmen und Maßnahmen zur Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, aber auch andere Politikbereiche, die Fragen einer möglichen Asbestexposition und des Umgangs mit Asbest behandeln.

5.3. Ein weiteres Problemfeld ist ein ausreichendes Wissen bei Bauingenieuren, Architekten und Mitarbeitern von nicht auf Asbestsanierung spezialisierten Unternehmen. Der EWSA fordert die Kommission auf, zusammen mit den Mitgliedstaaten eine Arbeitsgruppe einzurichten, um Mindestanforderungen für asbestspezifische Qualifikationen aufzustellen und asbestspezifische Qualifikationen für die Schulung dieser Berufsgruppen/Arbeitnehmer anzubieten.

5.4. Die europäischen Sozialpartner des Baugewerbes (FIEC und EFBH) haben dieses Problem angepackt, indem sie für die zweite Kategorie von Arbeitnehmern Asbest-Informationsmodule⁽¹⁴⁾ entwickelt haben. Im Rahmen eines weiteren, aus EU-Mitteln finanzierten Projekts (ABClean — Leonardo da Vinci), das außerhalb des sozialen Dialogs stattfindet, werden Materialien für Kurse zur Schulung von Ausbildern („Train the Trainer“) entwickelt⁽¹⁵⁾.

⁽¹²⁾ Anhang zu der Entschließung Nr. 39/2010 des Ministerrates vom 15. März 2010.

⁽¹³⁾ <http://www.asbestosexposureschools.co.uk/pdfnewlinks/INCREASING%20MESOTHELIOMA%20DEATHS%20AMONGST%20SCHOOL%20STAFF%20AND%20FORMER%20PUPILS%20%2017%20JAN%2015.pdf>

⁽¹⁴⁾ <http://www.efbww.org/default.asp?Issue=Asbestos&Language=EN> und: <http://www.fiec.eu/en/library-619/other-publications.aspx>

⁽¹⁵⁾ <http://www.abcleanonline.eu/Project.aspx>

6. Ergebnisse der Mini-Anhörung

6.1. Zu viele Menschen leiden in Europa an verschiedenen asbestbedingten Krankheiten. Die meisten davon sind berufsbedingt, jedoch keineswegs alle. Früher waren Hausfrauen, die die Arbeitskleidung ihrer Ehemänner reinigten, den Asbestfasern ebenso ausgesetzt wie ihre Kinder. Eine britische Kampagne hat ergeben, dass etwa 80 % aller Schulen noch immer Asbest enthalten. Dies kann eine weitere Generation von Asbestopfern zur Folge haben, insbesondere vor dem Hintergrund der jüngsten Forschung zu Belastungswerten/Latenzperioden und der Entwicklung von Krankheiten. Auch eine sehr niedrige Expositions-dosis kann in Kombination mit einer langen Latenzzeit zu verschiedenen asbestbedingten Krankheiten führen. Asbestexposition ist daher in mehreren Mitgliedstaaten eine Gefahr für die gesamte Bevölkerung.

6.2. Zudem erhalten die Betroffenen aufgrund der sehr langen Latenzzeit und teilweise auch der Unkenntnis des medizinischen Personals oft nicht die angemessene und rechtzeitige Unterstützung und Aufklärung vonseiten der Gesundheitsdienste.

6.3. Die sichere Entsorgung ist ein wichtiger Aspekt jedes Sanierungsplans. Wird dieser Aspekt vernachlässigt, ist eine unerwartete Exposition die Folge. In der Schweiz etwa wurde die höchste Asbestbelastung in der Recyclingbranche gemessen.

6.4. Zum Schutz der Bürger und Arbeitnehmer ist eine funktionierende Marktüberwachung notwendig, um zu verhindern, dass asbesthaltiges Material erneut auf den europäischen Markt kommt.

6.5. In Anbetracht des letalen Charakters aller Formen von Asbest handelt die EU auf solider allgemein anerkannter Grundlage. In der Richtlinie 1999/77/EG heißt es: „Bisher wurde noch kein Schwellenwert ermittelt, unter dem Chrysotilasbest nicht mit einem Krebsrisiko verbunden wäre“, und „ein wirksames Mittel zum Schutz der menschlichen Gesundheit besteht darin, die Verwendung von Chrysotilasbestfasern sowie von Erzeugnissen, die diese Fasern enthalten, zu untersagen“.

6.6. Asbestbedingte Krankheiten führen meist zu einem besonders schmerzhaften und schleichenden Tod. Ein Bericht von Eurogip⁽¹⁶⁾ und der Bericht über ein gemeinsames Projekt der Europäischen Föderation der Bau- und Holzarbeiter (EFBH), des Europäischen Gewerkschaftsbundes (EGB) und der IBAS zeigen die Situation bezüglich der Anerkennung asbestbedingter Krankheiten und der entsprechenden Entschädigung, wie sie in den mittel- und osteuropäischen Mitgliedstaaten geregelt ist⁽¹⁷⁾. Obwohl im Prinzip in den meisten Mitgliedstaaten die wichtigsten asbestbedingten Krankheiten als solche anerkannt sind, kämpfen allzu viele Opfer immer noch erfolglos um Anerkennung.

Aus den genannten Berichten geht zudem hervor, dass die einzelstaatlichen Bestimmungen und Verfahren bezüglich Anerkennung und Entschädigung sehr unterschiedlich sind. Häufig erhalten die Opfer nicht die Unterstützung und Beratung, die sie brauchen.

Brüssel, den 18. Februar 2015.

Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Henri MALOSSE

⁽¹⁶⁾ <http://www.eurogip.fr/en/publications-d-eurogip/130-asbestos-related-occupational-diseases-in-europe-recognition-statistics-specific-systems>

⁽¹⁷⁾ <http://www.efbww.org/default.asp?Issue=Asbestos+diseases&Language=EN>